

UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

Prüfungsordnung

B.A.

Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis

[Philosophy and Culture]

Fakultät für Kulturreflexion - Studium fundamentale

[Faculty of Liberal Arts and Humanities]

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Studium fundamentale
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 12 Schutzvorschriften
- § 13 Bewertung der Studienleistungen, Bildung der Noten

2. Abschnitt

Studienbegleitende Prüfungen

- § 14 Zulassungsvoraussetzung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Ziel der studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Studienbegleitende Prüfungen

3. Abschnitt

Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden

- § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren für die Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 20 Abschlussprüfung
- § 21 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung, Bachelorzeugnis
- § 24 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

1. Abschnitt Allgemeines

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im B.A.-Studiengang „Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis“ an der Fakultät für Kulturreflexion - Studium fundamentale - der Universität Witten/Herdecke.

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

1. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt grundlegende Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.
2. Die Prüfungen sind Hochschulprüfungen. Durch sie wird festgestellt, inwieweit die Ziele des Studiengangs erreicht worden sind.

§ 2

Akademische Grade

Ist die Bachelorprüfung, bestehend aus den studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung, bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturreflexion - Studium fundamentale - der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) für „Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis“.

§ 3

Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

1. Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten, deren Regelstudienzeit sechs bzw. acht Semester beträgt.
2. Die Studierenden müssen sich in der Regel bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester entscheiden, welche der beiden Varianten sie wählen.

§ 3a

(sechssemestrige Variante)

1. Das Studium umfasst 15 Module in den Bereichen Philosophie (A), Kulturreflexion (B), Kulturelle Praxis (C), Wahlbereich (D) und das Studium fundamentale (E, s. § 4). Die Module der Bereiche A, B und C sind Wahlpflichtmodule, die der Bereiche D und E Wahlmodule.
2. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CPs) zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung richtet, die für das erfolgreiche Studieren dieses Moduls erforderlich ist (vgl. § 15). Diese Credit Points werden demjenigen Studierenden zugeteilt, der das Modul bestanden hat. Das Studium umfasst insgesamt 180 CPs, von denen 50 von der Benotung ausgenommen sind (Praktika, künstlerische Praxis, prüfungsfreie Module

- nach Abs. 3). Das Bestehen eines Moduls wird durch eine studienbegleitende Prüfung (§ 11) festgestellt. Die Notenvergabe erfolgt nach § 11.
3. Jeweils ein frei wählbares Modul aus den Bereichen A und B ist prüfungsfrei. Es schließt mit der vom Dozenten bestätigten erfolgreichen Teilnahme ab.
 4. Im Bereich A. Philosophie müssen vier Module à 10 CPs belegt werden. Die Lehrveranstaltungen des Bereichs können dabei frei gewählt und zu Modulen kombiniert werden.
 5. Im Bereich B. Kulturreflexion müssen zwei Module aus dem Bereich Gesellschaft (Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie etc.) und zwei Module aus dem Bereich Künste (Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Phänomenologie der Musik etc.) à 10 CPs belegt werden. Die Lehrveranstaltungen des Bereichs können dabei frei gewählt und zu Modulen kombiniert werden.
 6. Im Bereich C. Kulturelle Praxis muss ein Modul Projektorganisation und Praxisreflexion belegt werden. Außerdem sind zwei Praktika in kulturellen Organisationen, Einrichtungen und/oder Unternehmen zu absolvieren, die ebenfalls mit 10 CPs gewichtet sind. Darüber hinaus ist ein sich in der Regel über mehrere Semester erstreckendes künstlerisch-praktisches Projekt mit 10 CPs unter künstlerischer Betreuung verbindlich.
 7. Im Bereich D. Wahlbereich müssen drei Module à 10 CPs belegt werden, die aus den Bereichen A., B. oder C. stammen können. Ein zusätzliches Praktikum ist dabei ausgeschlossen.
 8. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Bachelorarbeit), der mit 10 CPs gewichtet ist und z.B. theoretische Reflexionen mit eigenen Praxiserfahrungen verknüpft. Das anschließende Fachgespräch ist inklusive der Vorbereitung mit 2 CPs gewichtet.
 9. Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in einer Anlage zur Prüfungsordnung präzisiert. Dort findet sich auch ein Übersichtsplan über das Studium.

§ 3b

Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang (achtsemestrige Variante)

1. Das Studium umfasst 17-20 Module in den Bereichen Philosophie (A), Kulturreflexion (B), Kulturelle Praxis (C), Wahlbereich (D), den Bereich der individuellen Studien und Projekte (F) und das Studium fundamentale (E, s. § 4). Die Module der Bereich A, B und C sind Wahlpflichtmodule, die der Bereiche D und E und F Wahlmodule.
2. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CPs) zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung richtet, die für das erfolgreiche Studieren dieses Moduls erforderlich ist (vgl. § 15). Diese Credit Points werden demjenigen Studierenden zugeteilt, der das Modul bestanden hat. Das Studium umfasst insgesamt 240 CPs, von denen 60 von der Benotung ausgenommen sind (Praktika, künstlerische Praxis, prüfungsfreie Module nach Abs. 3). Das Bestehen eines Moduls wird durch eine studienbegleitende Prüfung (§ 11) festgestellt. Die Notenvergabe erfolgt nach § 11.
3. Jeweils ein frei wählbares Modul aus den Bereichen A und B und F à 10 CP ist prüfungsfrei. Es schließt mit der vom Dozenten bestätigten erfolgreichen Teilnahme ab.
4. Im Bereich A. Philosophie müssen vier Module à 10 CPs belegt werden. Die Lehrveranstaltungen des Bereichs können dabei frei gewählt und zu Modulen kombiniert werden.
5. Im Bereich B. Kulturreflexion müssen zwei Module aus dem Bereich Gesellschaft (Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie etc.) und zwei Module aus dem Bereich

Künste (Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Phänomenologie der Musik etc.) à 10 CPs belegt werden. Die Lehrveranstaltungen des Bereichs können dabei frei gewählt und zu Modulen kombiniert werden.

6. Im Bereich C. Kulturelle Praxis muss ein Modul Projektorganisation und Praxisreflexion belegt werden. Außerdem sind zwei Praktika in kulturellen Organisationen, Einrichtungen und/oder Unternehmen zu absolvieren, die ebenfalls mit 10 CPs gewichtet sind. Darüber hinaus ist ein sich in der Regel über mehrere Semester erstreckendes künstlerisch-praktisches Projekt mit 10 CPs unter künstlerischer Betreuung verbindlich.
7. Im Bereich D. Wahlbereich müssen drei Module à 10 CPs belegt werden, die aus den Bereichen A, B oder C stammen können. Ein zusätzliches Praktikum ist dabei ausgeschlossen.
8. Im Bereich F. Individuelle Studien und Projekte können mit Dozenten der Fakultät vereinbarte und begleitete unabhängige Studien- oder Praxisprojekte mit einem Umfang von jeweils 10, 20 oder 30 CPs oder zusätzliche, frei wählbare Module des Bereichs D à 10 CPs absolviert werden. Ein zusätzliches Praktikum ist dabei ausgeschlossen.
9. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Bachelorarbeit), der mit 12 CPs gewichtet ist und z.B. theoretische Reflexionen mit eigenen Praxiserfahrungen verknüpft. Das anschließende Fachgespräch ist inklusive der Vorbereitung mit 4 CPs gewichtet.
10. Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in einer Anlage zur Prüfungsordnung präzisiert. Dort findet sich auch ein Übersichtsplan über das Studium.

§ 4

Studium fundamentale

Das Studium fundamentale ist integraler Bestandteil aller Vollzeitstudiengänge der Universität Witten/Herdecke und umfasst 18 CPs (sechssemestrige Variante) bzw. 24 CPs (achtsemestrige Variante). Es ermöglicht den Studierenden eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen und Übungen aus den Bereichen der reflexiven, kommunikativen und künstlerischen Kompetenz.

Das Studium fundamentale dient dazu, den Studierenden in intensiven Seminaren und Übungen theoretische und praktische Einblicke in Disziplinen und Bereiche zu geben, die nicht Bestandteil ihres Fachstudiums sind. Auf diesem Wege lernen sie wissenschaftliche, kommunikative und künstlerische Verfahren, Methoden, Denk- und Handlungsweisen kennen, die ihr Fachstudium in einen erweiterten Kontext rücken und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

1. Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist grundsätzlich die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sechs Monate außerschulische Praxiserfahrung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch.
2. Bei einer studiengangbezogenen (1) besonderen fachlichen Eignung oder (2) besonderen künstlerischen oder gestalterischer Begabung kann in Ausnahmefällen eine Zulassung

zum Studium auch ohne Vorliegen der Allgemeinen Hochschulreife oder der außerschulischen Praxiserfahrung erfolgen. Voraussetzung ist in jedem Fall eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung. Ob ein Kandidat die Sonder-Zulassungsbedingungen erfüllt, wird im Auswahlverfahren des Kandidaten von den mitwirkenden Professorinnen und Professoren in einem mündlichen Prüfungsgespräch festgestellt. Über die Feststellung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

1. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Prüfungselemente in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für die Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
2. Prüfungen können abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.
3. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.
4. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen können die Studierenden höchstens viermal in einem anderen Modul eine entsprechende Studienleistung (vgl. § 15) zu erbringen versuchen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der ersten vier Wochen ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit im ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.
5. Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studienleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 7 fristgerecht widerrufen worden ist.
6. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Frist für die Einreichung des Antrags wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
7. Für die Abschlussprüfung gilt eine Widerrufsfrist von vier Wochen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 7

Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturreflexion - Studium fundamentale - einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der

Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Im Falle eines Widerspruchs hat der bzw. die Betroffene das Recht auf Anhörung durch den Prüfungsausschuss.
3. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dieses gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
4. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter oder der Studierenden anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nicht mit.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
6. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

1. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, und wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
2. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
3. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abschlussprüfung die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
4. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussprüfung Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

5. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
6. Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

1. Studienzeiten und Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden bzw. gemäß dem ECTS kreditiert wurden, werden angerechnet, insofern sie dem Anforderungsprofil des B.A.-Studienganges „Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis“ entsprechen. Allerdings muss wenigstens die Hälfte aller Studienleistungen im Rahmen des B.A.-Studienganges „Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis“ an der Universität Witten/Herdecke erbracht worden sein. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
2. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen außerhalb des ECTS-Systems sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dieses gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
3. Im Falle einer im Studiengang notwendig werdenden Wiederholungsprüfung muss diese an der Hochschule absolviert werden, an der das Modul besucht wurde.
4. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens vier Wochen nach Anmeldung zur Abschlussprüfung von dieser abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes

verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

3. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studienleistung ausschließen.
4. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

1. Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
2. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 12

Schutzvorschriften

1. Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Pflegezeitgesetz auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.
2. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich bei ausländischen Studierenden regeln.

§ 13

Bewertung der Studienleistung und Bildung der Noten

3. Die zu erbringenden Leistungen des Studenten in einem Modul werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Die Leistungsbewertung erfolgt dabei in Prozent einer in dem vorgegebenen Prüfungszusammenhang als optimal anzusehenden Leistung.
4. Ein Modul gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin für das gesamte Modul eine Bewertung von 4,0 oder besser erreicht.
5. Pro bestandenem Modul erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Anzahl der Credit Points und die entsprechende Note gutgeschrieben.
6. Die Note für die Bachelorprüfung wird erst nach Erreichen aller dafür notwendigen Credit Points festgesetzt.
7. Die Interpretation der nationalen Note basiert auf folgenden Definitionen:
 - 1 (sehr gut): eine hervorragende Leistung;
 - 2 (gut): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 (befriedigend): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 (ausreichend): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 (nicht ausreichend): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Für die deutsche Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat das Gesamturteil „sehr gut“, wenn er die Note 1,0 bis 1,5 erreicht hat, das Gesamturteil „gut“, wenn er die Note 1,6 bis 2,5 erreicht hat, das Gesamturteil „befriedigend“, wenn er die Note 2,6 bis 3,5 erreicht hat und das Gesamturteil ausreichend, wenn er die Note 3,6 bis 4,0 erreicht hat.

8. Anstelle des Gesamturteils „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ verliehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sowohl insgesamt als auch in seiner Abschlussprüfung eine Note von 1,2 oder besser erreicht hat.
9. Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung folgende ECTS-Grade zugeordnet:

1,3 oder besser	=	Excellent (A)
2,0 oder besser	=	Very Good (B)
2,7 oder besser	=	Good (C)
3,3 oder besser	=	Satisfactory (D)
4,0 oder besser	=	Sufficient (E)
4,1 oder schlechter	=	Fail (F)

2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die studienbegleitenden Prüfungen ist zuzulassen, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 und § 8 erfüllt.
2. Für die studienbegleitenden Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung Voraussetzung.

§ 15 Zulassungsverfahren

1. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn: a) die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder b) die Unterlagen unvollständig sind.
2. Eine Exmatrikulation und der Wechsel an eine andere Hochschule beenden das Prüfungsverfahren nicht.

§ 16 Ziel der studienbegleitenden Prüfungen

Durch die studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 15) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in den betreffenden Modulen und Praktika sichere ausbaufähige Kenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um erfolgreich weiter zu studieren bzw. um sie in der Praxis anzuwenden. Voraussetzung für die Kreditpunktvergabe den Kulturpraktika, der künstlerischen Praxis und den prüfungsfreien Modulen nach § 3 Abs. 3 ist keine Prüfung, sondern die Feststellung erfolgreichen Absolvierens durch die jeweilige Betreuerin bzw. Dozentin oder den jeweiligen Betreuer bzw. Dozenten. Die genauen Modalitäten für diese Feststellung (z.B. Projektbericht, Präsentation, Abschlussgespräch) werden im Vorhinein mit dieser bzw. diesem abgesprochen.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungen

Studienbegleitende Prüfungen ergeben sich aus der Art der besuchten Module. In Absprache mit der oder dem Lehrenden können unterschiedliche Prüfungsleistungen, die aber vom Anforderungsprofil und Workload äquivalent sein müssen, vereinbart werden. Dazu besteht die Möglichkeit, unterschiedliche der im Folgenden aufgelisteten Prüfungsformen themen- und modulspezifisch zu kombinieren. Pro Veranstaltung können nur einmal Credit Points erworben werden.

Als Prüfungsformen stehen zur Verfügung:

Schriftliche Hausarbeiten

Eine schriftliche Hausarbeit dient dem Nachweis, dass ein Thema mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden reflektiert sowie argumentativ stringent und unter Berücksichtigung des Forschungsstands bearbeitet werden kann. Nach Absprache kann sie auch in Form eines Essays oder anderer schriftlicher Arbeiten absolviert werden.

Das Thema der Hausarbeit wird vom Studierenden unter Hilfestellung des oder der Lehrenden entwickelt.

Referate

In einem Referat soll der oder die Studierende nachweisen, dass sie oder er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so erarbeiten kann, dass sie oder er es in verständlicher und strukturierter Form einem Publikum vortragen kann. Außerdem soll sie oder er nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, auf Fragen und Diskussionspunkte des Publikums zum vorgestellten Themengebiet sachkundig einzugehen.

Thema und Zeitpunkt des Referates werden von dem oder der Lehrenden, gegebenenfalls in Absprache mit der oder dem Studierenden, festgelegt.

Klausuren

In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ihr Inhalt ergibt sich aus den im Modul behandelten Inhalten.

Klausuren dauern in der Regel 120 Minuten.

Aufgrund der Größe der Hochschule und der Zahl der Prüfer wird jede Klausur von dem Lehrenden desjenigen Moduls bewertet, in dessen Rahmen die Klausur geschrieben wird. Legt die oder der Studierende gegen die Benotung Widerspruch beim Prüfungsausschuss ein, bestellt dieser einen Zweitgutachter. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.

Das Ergebnis der Arbeit unter Aufsicht wird den Studierenden spätestens 6 Wochen nach der Prüfung mitgeteilt.

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind Fachgespräche, in denen die oder der Studierende ihre bzw. seine Kenntnisse und Argumentationsfähigkeit im jeweiligen Fach sowie seine Flexibilität unter Beweis stellt, auf Fragen und Anregungen der Prüfer angemessen zu reagieren.

Die mündlichen Prüfungen werden im Anschluss an ein Modul vor einer Prüferin oder einem Prüfer nebst Beisitzerin oder Beisitzer abgelegt. Sie dauern mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten können andere Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, von der Kandidatin oder dem Kandidaten und vom Prüfungsausschuss als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Entscheidung über das Ergebnis und dessen Bekanntgabe.

Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

Praktische Leistungen

Wenn es Thematik und Ausrichtung des Moduls erlauben, können Prüfungen die Form von praktischen Leistungen (z.B. die Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung, die Entwicklung eines praktisch umsetzbaren Konzeptes, eine künstlerische Leistung etc.) annehmen.

3. Abschnitt Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden

§ 18

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) gemäß § 4 die Zulassung zum Studium vorweisen kann und
- b) wer alle vorgeschriebenen Teilprüfungen erfolgreich abgelegt hat.

§19

Zulassungsverfahren für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich beim Dekanat zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über das Vorliegen der im § 15 genannten Zulassungsvoraussetzung.
- b) Eine Immatrikulationsbescheinigung.

§ 20

Abschlussarbeit, mündliche Abschlussprüfung

1. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig wissenschaftlich bzw. praktisch zu bearbeiten sowie die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
2. Das Thema der Arbeit soll von dem Studierenden vorgeschlagen und mit der oder dem vom Prüfungsausschuss bestellten Hauptprüferin bzw. bestellten Hauptprüfer abgestimmt werden. Das Thema wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Prüfungsleistung enthält einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil wird die Themenstellung theoretisch reflektiert, das methodische Vorgehen begründet und die Ergebnisse nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewertet. Die praktische Arbeit bzw. die Problemstellung, auf den die schriftliche theoretische Reflexion sich bezieht, muss ausführlich dokumentiert werden. Sofern hier zusätzlich eine Präsentation, eine Konferenzorganisation o. ä. nötig ist, haben die Prüfer dabei anwesend zu sein. Die Abschlussprüfung endet mit einer mündlichen Prüfung in Form eines protokollierten Fachgesprächs von 45 min. Dauer, in dem die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit im Lichte philosophischer und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse diskutiert werden. Der mündliche Prüfungsteil kann erst nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Studienleistung erfolgen.
3. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

4. Die Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des Themenstellers kann sie in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
5. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt acht Wochen (sechsemestrige Variante) bzw. zehn Wochen (achtsemestrige Variante) vom Datum der Anmeldung an; der Umfang der Arbeit ist mit ca. 50 bzw. 60 Seiten zu veranschlagen. Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung werden zwei bzw. vier Wochen veranschlagt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so formuliert sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist ausreicht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängern.
6. Bei Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen sowie die Übernahme von Zeichnungen, Skizzen und graphischen Darstellungen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben.

§ 21

Bewertung der Bachelorarbeit

1. Die Bachelorarbeit ist als Typoskript und gebunden in zwei Exemplaren fristgerecht im Dekanat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Erstprüferin bzw. Erstprüfer ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Sie oder er erstellt ein schriftliches Gutachten, das mit einer Note abschließt. Sie oder er leitet das Gutachten an die bzw. den vom Prüfungsausschuss bestellten Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer weiter. Stimmt die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Bewertung des oder der Erstprüferin bzw. Erstprüfers zu, so zeichnet sie oder er dessen Gutachten mit. Kommt er zu einer anderen Bewertung, so legt sie oder er ein eigenes Gutachten vor. Die Note der Bachelorarbeit ist der Durchschnitt der von den beiden Prüfern gegebenen Einzelnoten. Beträgt der Unterschied der Benotungen mehr als zwei Noten, so ist eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter hinzuzuziehen. Diese oder dieser legt eine Note innerhalb des von den beiden anderen Gutachtern definierten Notenspektrums fest.
3. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Studierenden innerhalb von acht Wochen, bei Hinzuziehung einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters innerhalb von 12 Wochen nach der Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.
4. Ist die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, hat der Studierende die Zulassung zur abschließenden mündlichen Prüfung erworben.
5. Prüfer der mündlichen Prüfung sind die Gutachter der Bachelorarbeit. Die Notengebung erfolgt im Konsens. Wird ein Konsens nicht erreicht, wird die Note durch das arithmetische Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten gebildet.

§ 22 Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Note der Abschlussprüfung setzt sich aus dem Ergebnis der Bachelorarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung im Verhältnis von drei zu eins zusammen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung, Bachelorzeugnis

1. Die Gesamtnote des Studiums setzt sich zusammen aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten (studienbegleitende Prüfungen und Abschlussprüfung). Die Note wird auf die erste Nachkommastelle gerundet.
2. Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ wird verliehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sowohl insgesamt als auch in seiner Abschlussprüfung eine Note von 1,2 oder besser erreicht hat.
3. Über das Bestehen der Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Ablegen des mündlichen Teils der Abschlussprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Noten der studienbegleitenden Prüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung abgelegt worden ist. Es wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Dem Zeugnis hinzugefügt wird ein Diploma Supplement.

§ 24 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

1. Aufgrund des Bestehens der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Kulturreflexion - Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad eines Bachelor of Arts für „Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis“.
2. Über die Verleihung des Bachelorgrads wird eine Urkunde ausgestellt, die dasselbe Datum wie das Bachelorzeugnis trägt.
3. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Kulturreflexion - Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
3. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
5. Ist die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

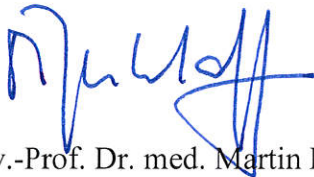
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht und jedem Studierenden des Studiengangs „Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis“ bei der Immatrikulation ausgehändigt.

Jeder Studierende, der unter einer alten Prüfungsordnung das Studium begonnen hat, hat den Anspruch, innerhalb der um drei Semester verlängerten Regelstudienzeit das Studium nach der alten Prüfungsordnung abzuschließen. Auf Antrag des Studierenden ist ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung möglich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturreflexion - Studium fundamentale und des Senats der Universität Witten/Herdecke vom 04.12.2012 sowie der Gleichwertigkeitsfeststellung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.10.2013 - Az.: 411 - 1.08.05.04.

Witten, den 06.11.2013



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke